

Adam Lauks
12629 Berlin
Zossener Str.66
12629 Berlin

Landgericht Berlin

Präsidentin

Frau Gabriele Nieradzik

c/0 Vorsitzende 551 Erdmann

Turmstrasse 91

10559 Berlin

Berlin 02.05.2019

Aktenzeichen 551 Rh 21815 Der dritte Rehabilitierungsantrag seit 1992

Nach der Abschaltung der „Person meines Vertrauens“ Dr. Klaus Bästlein – Mitarbeiter des Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen Berlin, zwecks Vereitelung seines Gutachtens zu den Akten des **Generalstaatsanwalt der DDR** und des **Obersten Gerichtes der DDR** mit ausgesprochen politisch – operativen Charakter, sah ich mich gezwungen die durch Dr. Klaus Bästlein dem RA Lerche zur Weiterleitung überstellten Schriftsätze für **OVG 12N 51/17 (NZB)** und ans Landgericht Berlin **551 Rh 218/15** zu überprüfen und mutwillig oder zufällig darin eingebauten Fehler auszumerken.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Frau Nieradzik,

Werte Vorsitzende der 551 Frau Erdmann,

auf das dortige **Schreiben vom 18. April 2018** beantrage ich nunmehr

Folgendes:

1. Dem Antragsteller **durch mündliche Anhörung rechtliches Gehör zu verschaffen.**

2. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht sämtliche Erkenntnismöglichkeiten zum vorliegenden Fall – **insbesondere in Hinblick auf die politischen Implikationen und Maßnahmen zur Steuerung des Verfahren – auszuschöpfen.**

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

•- Dienststelle Bundeszentralregister -

Berlin, den 22. April 1992/ko

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 110629 · 1000 Berlin II

Aktenzeichen 4242 E-IV 28 E 375/9

Referat IV 3

Bearbeiter Herr Kettler

Durchwahl-Nr. 386
(030) 2596-_____

Herrn
Adam Lauks
bei Seng
Zossener Str. 66

0-1052 Berlin-Hellersdorf

Betr.: Registerangelegenheit

Bezug: Ihre Schreiben vom 10. März 1992

Sehr geehrter Herr Lauks!

Meine Dienststelle hat keine Straf-, Gefangenen- oder Gesundheitsakten von Dienststellen und Gerichten der ehemaligen DDR übernommen. Zu meinem Bedauern vermag ich Ihnen auch nicht mitzuteilen, wo sich die Akten befinden könnten. Ich habe lediglich festgestellt, daß die von Ihnen bezeichnete Verurteilung im Strafregister der ehemaligen DDR verzeichnet ist.

Wegen offensichtlicher Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung ist die Eintragung nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden.

Auf Wunsch kann Ihnen Auskunft darüber gegeben werden, was im einzelnen im Strafregister der DDR über Sie vermerkt war. Diese Auskunft darf Ihnen aber nicht unmittelbar übersandt werden, sondern nur einem von Ihnen benannten Amts- oder Kreisgericht, bei dem Sie die Auskunft persönlich einsehen können. Nach Einsichtnahme ist die Auskunft vom Gericht zu vernichten.

Sollten Sie an einer Auskunft interessiert sein, bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen. Dabei bitte ich gleichzeitig das Amts- oder Kreisgericht zu benennen, bei dem Sie die Auskunft persönlich einsehen wollen. Selbstverständlich können Sie die Registereintragung bei meiner Dienststelle auch direkt einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kettler)

3. Die Richter am Landgericht **Christoffel , Heinatz und Rosenthal wegen groben Verfahrensfehler von der weiteren Mitwirkung aus-zuschließen**

Hierzu wird im einzelnen ausgeführt:

1. Rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung

Zwar sieht das StrRehaG eine mündliche Anhörung nicht regelmäßig vor (in 29 Jahren gab es bis jetzt nur vier), eine solche **Anhörung** ist hier jedoch nach **Art. 6 EMRK, Art. 103 Abs. im Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Art 20 Abs 3 GG sowie nach Art 15 Abs. 1 BerlVerf geboten.**

Denn nur auf diese Weise können das Gericht die tatsächlichen Vorgänge, die dem Rehabilitierungsantrag zu Grund liegen, in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, nach der Hinzuziehung der 10501 Akte aus dem BV 001488/92Z-Akteneinsicht eines Opfers oder Betroffenen- und der Akte der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und des Obersten Gerichtes der DDR. Das Landgericht ersuchte und erhielt 2007 für den Zweitantrag **551 Rh 379/06** die Akte **AZ 2 OSB 4/83 241 –73/82** aus dem Bundesarchiv.

Die Empfehlung des Bundesarchivs: „*In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen eine Anfrage an die **JVA Leipzig mit Krankenhaus** (Leinestrasse 111 in 04289 Leipzig) sowie an die **Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR** (Postfach 218 in 10106 Berlin) zu stellen, da dort weitere Unterlagen zu dem gesuchten Sachverhalt vorhanden sein könnten.*“ ignorierten die drei Richter diese Empfehlung und bemühten sich regelrecht den so offensichtlichen politischen Charakter der Verurteilung zu übersehen. Hierzu vermutet der Antragsteller eine Weisung aus der Politik, wie das in manchen brennenden Fällen schon der Fall war.

Denn nur auf diese Weise können dem Gericht die tatsächlichen Vorgänge, die dem Rehabilitierungsantrag zu Grunde liegen, in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt sowohl für die objektiven Abläufe, als auch für die subjektive Sicht des Antragstellers. Insbesondere sind die bisherigen Bemühungen des Antragstellers, seine strafrechtliche Rehabilitierung zu erlangen, vor allem deshalb gescheitert, weil ihm kein rechtliches Gehör durch mündliche Erörterung eingeräumt wurde.

Die 52. Große Strafkammer des Landgericht Berlin ist in ihrem **Beschluß vom 30. Juli 1992 zum Aktenzeichen 552 Rh 607/92** ausschließlich den in Frage stehenden Ausführungen des Stadtgericht Berlin DDR gegen den Antragsteller aus dem Jahre 1983 gefolgt. Rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung wurde dem Antragsteller nicht gewährt. Das Gericht setzte sich mit seinem schriftlichen Vorbringen, so wie mit den Akten im **Beistück 1** aus dem Bundesarchiv nicht auseinander. **Darüber wurde in der Entscheidung vielmehr kein einziges Wort verloren!** Die 52. Große Strafkammer machte sich stattdessen lediglich die politisch motivierten und völlig überzogenen Ausführungen des Stadtgerichts Berlin DDR gegen den Antragsteller zu eigen. Das wiederholte sich in dem Beschluss der 51. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 19. März 2007 zum Aktenzeichen **551 Rh 379/06 - 3 Js 448/06**, mit dem der vorangegangene Beschluss bestätigt wurde. Auch dieser Beschluss, an dem die Richter Heinatz und Rosenthal mitgewirkt hatten, erging gegen den Antragsteller, **ohne das sein Vorbringen und die Akte aus dem Bundesarchiv mit einem einzigen Wort berücksichtigt worden wären.**

Gegen die **Abschneidung des rechtlichen Gehörs durch Nichtanhörung**, und **Nichthinziehung der vorliegenden Akten aus dem Bundesarchiv und der BStU**, das als rechtsstaatlich höchst bedenklich qualifiziert werden muss, haben sich mittlerweile der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichte ausgesprochen (siehe nur Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 9.9.2016 zum Aktenzeichen 44164/14; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2004 zum Aktenzeichen 2 BvR 779/04). **Das Landgericht Berlin ist aufgefordert, diese Rechtsprechung zu respektieren und auch gegenüber dem Antragsteller zu beachten.** Insbesondere ist ihm nach 28 Jahren !- endlich rechtliches Gehör durch mündliche Anhörung zu gewähren und um **erstmalig die 10501 Akte der BStU im Original** zu ersuchen. Der Antragsteller wird dem Gericht bei einer mündlichen Anhörung schlüssig, durch Dokumente belegt und durch weitere Zeugenaussagen nachprüfbar Folgendes vortragen:
Der Antragsteller lebte seit Dezember 1975 bis zur Inhaftierung am 19. Mai 1982 als jugoslawische Staatsbürger in der DDR und war Vertreter

in der Repräsentanz von Ljubljanska banka in der DDR beschäftigt, verfügte über ein Einkommen von über 4.000 DM monatlich und fuhr zuletzt einen gebrauchten VOLVO 244GLT. Er hatte drei Semester Germanistik in Belgrad und ein Semester als Gaststudent an der Humboldt Uni Berlin absolviert.

Seit April 1981 beteiligte er sich als Kurierfahrer am Transport von Quarzuhren von Berlin DDR nach Leipzig. Mitte 1979 kommen die Quarzuhren mit Digitalanzeige auf den Europäischen Markt aus China und Singapur. Sie wurden durch die Preispolitik der STASI zu Statussymbolen gemacht. OibE's aus dem Außenhandel der DDR orderten zum Einkaufspreis in China 2,50 bis 3,00 \$ das Stück mit Prägung „Ruhla“ bis jetzt geheim gehaltenen Mengen und die Uhren wurden anfänglich zu 550 – 600 M DDR im Handel der DDR angeboten. (Eine Verkäuferin im HO oder Konsum verdiente 390 M; eine Krankenschwester 440 M DDR die Frau des Antragstellers als Deutsch-Englisch Lehrerin fing an mit 630 M ihr Verwandter als stellvertretender Leiter der Stomatologie in der Charite 1350 M DDR im Monat).

Anfänglich wurden die Uhren aus dem „Westen“, im Wien eingekauft und über Transitwege in die DDR nach Leipzig auf den Markt gebracht. Die von Fahrern verschiedener Botschaften in der DDR später aus Wes-Berlin geschmuggelten Uhren wurden von Jugoslawen und Polen an tschechische, slowakische und ungarische Touristen als Endverkäufer in großer Stückzahl veräußert. Die Handelsspanne war enorm.

Der Antragsteller spielte bei dem ganzen Vorgang eine völlig untergeordnete Rolle. Er fuhr wiederholt Uhren von Ost-Berlin nach Leipzig und erhielt dafür insgesamt 3000-5000 M DDR – einen angesichts seines sonstigen Einkommens nicht sehr hohen Betrag. Der Antragsteller beteiligte sich, weil er einige der wirklich an dem „nicht-genehmigten ambulanten Handel mit Billiguhren westlicher Prägung“ Beteiligten kannte. Als ihm bewußt wurde um was es sich für einen Umfang handelt, zog er sich nachweislich am 17.11.1981 selber zurück und unternahm keine weiteren Fahrten mehr. Weiter wurde dem Antragsteller Devisenschmuggel vorgeworfen. Dem lag aber lediglich zu Grunde, dass er über die Ljubljanska banka die Möglichkeit hatte für die Bankkunden westliche Devisen in die Filialen der Bank in Jugoslawien zu lenken.

Für seinen Studienfreund Rüdiger Ziemer stellte er sein Konto bei der

Commerzbank am Halleschen Tor im WB zur Verfügung auf das in vier Handlungen für seinen Vater Erbanteile aus dem Westen angewiesen wurden, das der Antragsteller offiziell angemeldet in die DDR mitnahm und an den Freund weitergab. Sonst hätte man die überwiesenen Beträge zum Kurs 1:1 erhalten, oder als Forumschek oder konnte man damit Bestellungen bei „Genex“ bezahlen. Für den Antragsteller als Devisen-ausländer war das kein Verstoß gegen das Zoll und Devisengesetz; für den Freund Rüdiger Ziemer schon.

Für diesen Freundschaftsdienst und Transfer dieser Mittel erhielt der Antragsteller keine Bezahlung.

Gleichwohl stilisierte das Stadtgericht Berlin den Antragsteller in seinem Urteil 1983 zu einem Drahtzieher des Uhrenschmuggels, obwohl er keine einzige Quarzuhr über die Grenze der DDR aus West – Berlin verbracht hatte. Dafür waren politisch – operative Gründe und verfahrensmäßige Manipulationen maßgeblich, auf die unter 2. eingegangen wird.

Festnahme und Verhöre erfolgten bezeichnenderweise nicht durch den Zoll, sondern durch die Staatssicherheit. Dem Antragsteller wurde der Kontakt zu seiner Botschaft als auch zu einem Rechtsanwalt verweigert und er wurde nicht darüber belehrt, dass er keine Aussagen zu machen braucht wenn er sich selbst dadurch belastet.

„ Sie schauen zu viele West-Krimis, Kontakt zur Botschaft und einem RA erhalten Sie dann wen WIR das für richtig halten.“ – die Antwort des MfS. Der Antragsteller verweigerte zunächst die Aussage und ihm wurden keine Vorhaltungen oder Beweise vorgelegt. Am dritten Tag nach der Einlieferung in die U-Haft von Königs Wusterhausen erkrankte er akut. Eine kirschgroße Hämorrhoid wurde zwischen Sphinkter und äußeren Schließmuskelring nach außen gedrückt und zog sich nicht mehr zurück. Es entstanden unüberwindbare Deffekationsprobleme; Deffekation war nicht mehr möglich ohne dass der Antragsteller manuell eingreifen mußte.

Der Vernehmer Ehlert der selbst an Hämorrhoiden litt versuchte ihn mit der OP zu erpressen, die der Vertragsarzt Dr. Schuß als dringend notwendig anempfohlen hatte. Der Antragsteller schrieb am 24.5.82 und bat die Generalstaatsanwaltschaft darum dringend den Eingriff in der Charite machen zu lassen. Kurz danach erhielt er die schriftliche Ablehnung der Staatsanwältin Rosenbaum, dass für ihn (als U-Häftling ?) Haftkrankenhaus Leipzig Meusdorf zuständig wäre.

Der Vernehmer versuchte den Antragsteller damit zu erpressen, dass erst operiert wird wenn der Antragsteller ihm was erzählt.

Erst als der Vernehmer dem Antragsteller mitgeteilt hatte, dass die terminierte Ausreise der Familie am 24.6.82 nicht stattfindet und die Ausreise der Familie als Bedingung – Erpressung – für die Aussage erklärt wurde beging der Antragsteller beginnend mit dem 8.6.82 die Selbstbezeichnung. Dieser Erpressung konnte der Antragsteller nicht standhalten, weil er es sich nicht vorstellen konnte dass seine zwei Mädchen in der DDR bleiben.

Auch danach wurde er nicht operiert und erst am 16.9.82 musste er sich einer Hämorrhoiden - Operation, entschieden zu spät und ohne jegliche Vorbereitung und Nachbehandlung im Haftkrankenhaus Leipzig Meusdorf unterziehen lassen, die dadurch verpfuscht wurde und der Antragsteller mit verheerenden Folgen – nach dem die frische Wunde am 9.Tag nach der OP regelrecht „gesprengt „ wurde, wuchs der Anus unkontrolliert zu eng zusammen. Die Notwendigkeit einer sofortigen Revision wurde durch den Leiter der MED-Dienste des MdI Generalmjr OMR Professor Dr. med, sc Kelch am 24.11.1982 in der U-Haft Königs Wusterhausen bei der Untersuchung durch den Leiter der MED-Dienste der Verwaltung Strafvollzug der DDR Oberstleutnant MUDr. Peter Janata – IMS“Pit“ festgestellt und befohlen.

So wurde auf rechtsstaatswidrige Weise die Selbstbezeichnung erpresst.

Die Strafe von 7 Jahren Freiheitsentzug und 50.000 M DDR Geldstrafe war völlig überzogen. Denn ein rechtsstaatliches Gericht hätte den Antragsteller keinesfalls zu einer Freiheits-, sondern allenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Antragsteller sollte nach dem Urteilsspruch nach Jugoslawien ausgewiesen werden, was die Freilassung bedeutet hätte.

Das verhinderte jedoch wiederum die Stasi. Das lag im Interesse der HA II - Spionageabwehr. Die Gründe dafür lassen sich bis heute ohne die Einsicht in die 10501 Akte nicht nachweisen, weil die Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen die Akten über den Antragsteller nur unvollständig vorgelegt hat und weil die Geheimdienstarchive in Belgrad und Moskau insoweit nicht zugänglich sind. Es deutet aber vieles darauf hin, dass der Antragsteller deshalb in der DDR festgehalten wurde, weil seine Frau, die zunächst verdeckt für die Stasi tätig war, 1982/1983 auch mit dem Chef des Militärischen Abschirmdienstes Oberst Milan Prekarevic auch

Kontakte sexueller Art geknüpft hatte. Wäre der Antragsteller also 1983 wie geplant nach Jugoslawien abgeschoben worden, drohte seine erste Frau Marlies Rummel als Agentin „aufzufliegen“. Deshalb hatte das MfS vor den Antragsteller nach der „vorzeitigen Entlassung“ die eigentlich Freilassung in die CSSR war, am 28./29.10.1985 in Ungarn zu liquidieren, wie sie das mit Zvonimir Ljolje in der CSSR bereits getan hatte.

Nach weiteren schweren und lebensgefährlichen Körperverletzungen im Haus 8 – Krankenabteilung der StVE Berlin Rummelsburg durch Oberstleutnant MR Dr. Erhard Zels – alias **IMS“Nagel“** und der Gewaltnotoperation im Haus 115 des Städtischen Klinikum Berlin Buch durch das IMS-Ärzteteam unter der Leitung des ChA damals **Dozent Dr. Wendt**, beehrte Antragsteller auf, lehnte am 9.4.84 jedwede weitere medizinische Behandlung durch MED - Dienst ab und erklärte der STASI-Justiz und deren Exekutive einseitig den Krieg mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und letztendlich mit dem ersten spontanen Hungerstreik 3.-11.6.1984 und dem zweiten schriftlich angekündigten und in drei Punkten Begründeten Hungerstreik 20.12.84 – 30.9.85.

Der Antragsteller wurde nach der nichtindizierten Sphinktereinkerbung in im Haus 115 in Berlin Buch am **27.7.1983** in den Vollzug überstellt und dort wurde er in der Absonderungszellen und in der **Schlichtzelle 038** im Haus 6 der Folter und brachialen Gewaltanwendung ausgesetzt.

Das ging so weit, dass die Mitarbeiter in der ehemaligen Heil- und Pflegestätte von Waldheim 8 (seit 29.3.85) - Speziellen Strafvollzugsabteilung einen wegen schwerer Körperverletzungen einschlägig vorbestraften Gefangenen Namens Ralf Hunholz zum Antragsteller in die **Absonderungszelle „4“** „durchschlossen“, der ihn dann sozusagen im Auftrag der Schließer – niederschlug und ihm dabei den Unterkiefer brach – nach innen offen. Durch die Vorgänge im DDR Strafvollzug und besonders durch die nicht-indizierte Sphinktereinkerbung die beim Verschließen von **seit 28.2.1983** durchtrennten Venen auf Befehl des MfS angebracht wurde, an deren Folgen der Antragsteller bis an sein Lebensende leiden muss, ist der Antragsteller mit PTBST erheblich in seinem Leben beeinträchtigt und befindet sich in Therapie eines erfahrenen Psychiaters, mit dem Ziel ein Gutachten und Tiefe der Seelischen Verletzungen zu erstellen, nach den Dauerangriffen und Verletzungen der Würde des Antragstellers.

Nach der „Entlassung“ in die CSSR am **20.10.85** und Ankunft in Ljubljana

trennte er sich sofort von der Spionin der HV A – Markus Wolffs und versuchte an der Adria eine neue Existenz und Familie zu gründen. Er rief ein Bootsverleih ins Leben und erteilte Unterricht im Windsurfen und Wasserschie.

Vor einem geplanten Besuch des DDR -Aussenministers Oskar Fischer in Belgrad im Mai 1987 wurde der **Resident des MfS in Belgrad** und der **Personenschützer des Ministers** im Bundessekretariat für innere Angelegenheiten vorstellig und verlangten dort dass man Lauks in Gewahrsam nimmt oder in Neuropsychiatrie wegschließt weil angeblich ein Terroranschlag durch Lauks bevorstehen wurde

Nach der Rückkehr. Aus den Akten der XXII der Terrorabwehr ist ersichtlich, dass eine **Quelle der HA II/10 – Spionageabwehr gegen Jugoslawien** meldete, **dass sich Lauks in Jugoslawien nationalistischen Kreisen angeschlossen hätte und dass über die Liquidierung von Lauks erörtert wurde.**

Als unter maßgeblichen Einmischung Deutschlands in die innere Angelegenheiten Jugoslawiens der Bruderkrieg ausbrach kehrte der Antragsteller mit seiner zweiten Deutschen Frau als erster Flüchtling des Bürgerkrieges mit zwei kleinen Kindern nach Bayern wo ihn die Freunde und Bekannte ein Asyl anboten.

Der deutschstämmige Antragsteller wurde 2006 eingedeutscht auf Grund der Familienzusammenführung; Antrag wegen Deutscher Abstammung wurde zurückgewiesen, mit der Begründung dass ich zwischen meinem 15 und 18. Lebensjahr nicht bei meinem Deutschen Vater war und das ist die Zeit in der die Zugehörigkeit zur Deutschen Nation entsteht.

Nach der Rückkehr nach Berlin meldete die Frau des Antragstellers ein Gewerbe als Fußbodenleger, später auch Trockenbau und Bautenschutz.

Von 1993 -2003 schuftete sich der Antragsteller ab und als wegen Außenstände und schlechter Zahlungsmoral musste der Betrieb Insolvenz anmelden. In der Folgezeit vermittelte er Feriendomizile an der Adria-küste von eigenem Portal aus, konnte davon aber nur in den Buchungszeiten leben. Das Jobcenter billanzierte halbjährlich und der Antragssteller meldete das kleine Gewerbe im Tourismus ab. Mittlerweile ist er berentet und erhält die Grundsicherung. Er leidet weiter in erheblichem Maße und zunehmend an den Folgen der „medizinischen Behandlung nach gegebenen Weisungen und Befehlen von IMS Ärzten des MfS nach

minutiös erarbeiteten und genehmigten Maßnahmeplänen.

9

2. Pflichten des Gerichtes zur Amtsermittlung

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaF hat das Gericht im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dabei kann sich das Gericht auch auf entsprechende Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und Polizei stützen, **sachverständige Zeugen einvernehmen** oder **Sachverständige Gutachten** erstellen lassen. Jedenfalls sind sämtliche Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu zählen insbesondere auch mündliche Anhörungen.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht erstmalig am 30.06.2017 die ihn betreffenden (nur ?) Verfahrensakten angefordert, zu denen – wie in politischen Verfahren üblich auch die Gerichtsakte zählen. Die Kammer versäumte bis heute ihr Auskunftersuchen auf sämtliche Unterlagen des Antragstellers aus dem Behördenvorgang seiner AES 001488/92Z. Die Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen BStU unter der Leitung des ehemaligen freiwilligen Bereitschaftspolizisten der VOPO's Roland Jahn hat mit Schreiben vom 23. Januar dem Landgericht Berlin mitgeteilt, dass dort keine Verfahrensakten des Antragstellers vorlägen (Siehe Blatt 85; 84 und 100 aus dem BV 00148892Z wo die Verfahrensakte bereits seit Januar 1994 vorlagen) und bot dem Gericht 423 Blatt als ersatz für die Verfahrensakte(?). Dabei handelte es sich um sorgfältig durch Frau Jutta Probst während fast 7 Monaten ausgesuchten zum Teil geschwärzte und anonymisierte Akte, angeblich zum Schutz überwiegend schutzwürdigen Interessen dritter Personen, eigentlich des MfS und seine IMS und Schergen, Dem gerichtlichen Auskunftersuchen ist damit nicht genüge getan. Vielmehr hat die BStU sämtliche Unterlagen in unzensurierter Form, im Original vorzulegen. Das Landgericht kann und wird die schutzwürdigen Belange Dritter ohnehin wahren. **Nicht die Verwaltung, sondern die Justiz ist Herrin des Verfahrens.** Nach dem Gericht vorliegenden Protokollen der BStU über die Vorbereitung der Akteneinsicht des Opfers oder Betroffenen ist ersichtlich dass dem Antragsteller nur 10-15% der in der BStU vorliegenden Akten als Kopien vorgelegt oder zugesandt wurden.

Die Bundesbehörde hält also in einem gerichtlichen Verfahren ca 90% der relevanten Unterlagen zurück und behindert so die Justiz. Die am 23. Januar 2018 überlieferten Unterlagen lassen eine wirkliche Auswertung nicht zu. **Es handelt sich um manipulierte Akten, die so unsäglich zugerichtet sind, dass sie kein ordentlicher Archivar vorlegen würde.** Ein rechtsstaatliches Verfahren kann und darf sich aber nicht auf solche geheimdienstartigen Elaborate stützen. Die Originale sind dem Gericht als Augenscheinobjekte im Rehabilitierungsverfahren unerlässlich und vollständig vorzulegen.

Letztendlich wurde die BStU gegründet um für die juristische Aufarbeitung des DDR Unrechts **die Zuarbeit zu gewährleisten.**

Unter den zurückgehaltenen Akten finden sich wahrscheinlich Vorgänge zur Manipulation und Lenkung des gerichtlichen Verfahrens des Antragstellers. Weiter könnte daraus hervorgehen, warum der Antragsteller nach Jugoslawien wie Mittäter Slobodan Pavlovic abgeschoben werden sollte. Schließlich durften sich aus den zurückgehaltenen Akten auch ergeben, wieso der Antragsteller bis zum Ende der DDR in Jugoslawien von Spionen der HA II/10 verfolgt und observiert wurde. Schließlich könnte aus den Unterlagen hervorgehen, was die Bundesbehörde veranlasst hat, die Akten über den Antragsteller in der Zeit des NATO-Einsatzes gegen Jugoslawien 1991 zum größten Teil für jedwede Einsichtnahme zu sperren („gesperrte Ablage“), Es gibt durchaus Hinweise darauf, dass hier ein bislang nicht offen zu Tage getretener Zusammenhang besteht.

Sollte die Bundesbehörde die Unterlagen zum Antragsteller, die ihm seit nahezu 28 Jahren in rechtswidriger Weise vorenthalten werden, weiterhin nicht vorlegen, sollte (müsste) das Gericht selbst oder über die Staatsanwaltschaft Berlin veranlassen, daß die Polizei die Unterlagen in der Bundesbehörde beschlagnahmt, damit sie un gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß verwendet werden können, was auch beim **Ermittlungsverfahren 76 Js 1792/93** nicht geschehen war, um Stasi-Schergen Ralf Hunholz und MfS Hochkaräter aus der BV Leipzig als Auftraggeber zu schützen.

Auch im übrigen sind Ermittlungen von Amts wegen offen. So konnte der Antragsteller Erst kürzlich mit Hilfe von Mitarbeitern des **Bundesarchivs**, im Berlin Lichterfelde zusammen mit Dr. Klaus Bästlein, Historiker und

Volljurist beim Landes-beauftragten für STAI - Unterlagen Berlin, weitere wichtige Unterlagen zu seinem Fall ausfindig machen. Das Bundesarchiv ist im Gegensatz zur Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen bekanntlich eine korrekt arbeitende Einrichtung die internationalen Standards entspricht. Willkürliche Sperrungen von Akten sind dort ebenso wenig an der Tagesordnung wie nicht nachvollziehbare Schwärzungen oder großflächige Anonymisierungen von Archivunterlagen in der BStU- Im Bundesarchiv befinden sich auch die Unterlagen des Generalstaatsanwalts der DDR, so wie die Akte des Obersten Gerichtes der DDR, die dort den Bestand DP 3 bilden. Die Akte 3604 betrifft dabei auch den „Fall Lauks“.

Aus dieser Sammelakte geht hervor, stellte der Historiker Dr. Klaus Bästlein fest, dass die Generalstaatsanwaltschaft der DDR sich seit Ende der 1970er Jahre intensiv mit dem Schmuggel von „Westwaren“ in die DDR durch Bürger sozialistischer und NSW Staaten befasste, die ihre längere Aufenthaltsgenehmigungen in der DDR hatten. Dazu waren aus allen DDR-Bezirken Erfahrungsberichte der Justiz zusammengetragen. Zum „Fall Lauks“ findet sich in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft nicht nur der Schlußbericht, sondern wurden dazu sogar besondere Gutachten eingeholt und „Standpunkte“ entwickelt. Denn es ist sehr zweifelhaft, ob der bloße Transport von Uhren innerhalb der DDR und die Transferierung von West-Guthaben durch eine jugoslawische Bank überhaupt strafbar war. Das gilt für die Anwendung des Zollgesetzes auf bloße innerstaatliche Transporte. Und hinsichtlich des angeblichen „Devisenschmuggels“ hielt diesen sogar ein Gutachten für statthaft, da er durch ein zugelassenes Bankinstitut erfolgte.

Die Fäden der Untersuchungen liefen beim stellvertretenden Generalstaatsanwalt Günter Wendland und seinem Stellvertreter Karl-Heinrich Borchert zusammen. Die beiden waren in politischen Fällen die zentrale Personen in der DDR-Justiz.

Gegenpart, politisches Gegenstück im SED – Apparat stellte Klaus Sorge nicht in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED dar. Seit den 1960er Jahren war Borchert mit allen wichtigen politischen Verfahren der DDR-Justiz befasst. Das galt für die Strafverfolgung von Sympathiekundgebungen für den „Prager Frühling“ 1968, für den Bahro-Prozess beim gleichen Ostberliner Stadtgericht Mitte der 1970er Jahre und

die Weisungen an Staatsanwaltschaften bei Anzeigen wegen Wahlfälschung im Mai 1989, diese ohne Prüfung einzustellen. Wenn nicht schon die Ermittlungen durch das MfS, die Legendierung durch den Zoll und die Einlagerung der Verfahrensakten bei der Stasi Beweis genug dafür wären, dass es sich im vorliegenden Fall um ein politisches Verfahren handelt, dann ist es spätestens die Befassung von Karl-Heinrich Borchert und Günter Wendland damit. So durfte Borchert die vollkommen überzogene Strafe für den Antragsteller zur „Abschreckung“ vorgegeben haben – möglicherweise im Glauben, der Antragsteller käme ja sowieso nach Jugoslawien bald wieder frei. Ein Strafverfahren gegen Borchert wegen Rechtsbeugung mußte übrigens 1999 wegen Verhandlungsunfähigkeit vor Landgericht Berlin eingestellt werden. Er ist einige Jahre später verstorben. Sein Vorgesetzter Günter Wendland wurde 1986 zum Generalstaatsanwalt der DDR um vom General Schwanitz beim Gespräch am 4.12.1989 zum Rücktritt befohlen zu werden am 5.12.1989.

Die völlig überzogene Freiheitsstrafe von 7 Jahren gegen den Antragsteller könnte im übrigen auch darauf zurückzuführen sein, dass Erich Mielke mit einem Wutanfall auf den illegalen Handel mit Quarzuhren reagierte als er erstmalig im März davon 1983 erfuhr. Denn dieser wurde nicht durch Stasi-Spitzel in der DDR bekannt, sondern erst durch einen Hinweis von IMS „Josef“ - einen ehemaligen Angehörigen der polnischen Staatssicherheit aus West-Berlin, den das MfS zu einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS erpresst hatte. Das zeigt exemplarisch, dass die Überwachung in der DDR doch nicht perfekt war, was Mielke 1983 auf die Palme brachte. Hierzu kam noch, dass der Handel mit den digitalen Quarzuhren den technologischen Rückstand der DDR unmissverständlich dokumentierte.

Denn auch die Oibe's im DDR Außenhandel importierten für VEB „Ruhla“-Uhren die gleichen Uhren aus China, versehen mit dem eigenen Prägestempel und bot sie zu horrenden Preisen den Werktätigen der DDR an, „zwecks Abschöpfung der Kaufkraft der DDR Bevölkerung“ hieß es. Die jugoslawischen Händler verkauften auf die polnischen Zwischenhändler und die weiter an die Endverkäufer die als Wochenendtouristen aus dem Osten anreisten und die DDR Provinz beim Verkauf von Haus zu Haus überfluteten und nebenbei hunderte von Einbrüchen begingen. Der „Spiegel“ Journalist Ulrich Schwarz interviewte den Antragsteller über diesen besonderen Schauplatz des „Kalten Krieges“ im Jahre 1986,

als der Schmuggel und der nichtgenehmigte ambulante Handel längst dar-
niederlag, Auch über den Wutanfall Mielkes samt seinen Weisungen im
Befehl des Ministers 14/83 an seinen Stellvertreter Generalmajor Rudi
Mittig dürften noch Stasi-Unterlagen vorhanden sein, die wohl ebenfalls
auf den „Fall Lauks“ zurückwirkten.

Das Gericht ist aufgefordert, seiner Aufklärungspflicht nachzukommen.
Das gilt nicht nur für die vollständig heranzuziehenden Stasi-Unterlagen
über den Antragsteller (10501 Akte), sondern auch für weitere Vorgänge
zum „Fall Lauks“ aus dem Stasi-Bereich und insbesondere der Umgebung
des Ministers. (MfS AKK 14236/85). Darüber hinaus ist die Überlieferun-
gen des Generalstaatsanwalts der DDR und des Obersten Gerichtes der
DDR zum „Fall Lauks“ im Bundesarchiv beizuziehen. Auf weiteren Vor-
gänge in den Überlieferungen der SED (Abt. Staats- und Rechtsfragen
beim ZK, etc.) sei ebenfalls hingewiesen.

Das Gericht kann alle diese Unterlagen selbst anfordern und auswerten
oder die Staatsanwaltschaft, die sich leider in Sachen des Antragstellers
bislang völlig passiv verhalten hatte (auf Weisung aus der Politik?), um
Übernahme der Ermittlungen bitten, wobei dann wiederum die Polizei
hilfsweise tätig werden könnte. Schließlich ist auch die Beiziehung
externen Sachverständigen bei unabhängigen Stellen wie dem Berliner
Beauftragten zur Aufarbeitung der SED – Diktatur in Zuge einer Sachver-
ständigen-Anhörung bzw. Gutachten-Beauftragung zu denken. Das Gericht
entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, wie es aufklären will. Aber
das Gesetz verlangt die bis jetzt unterbliebene Aufklärung, auf der die
Fehlentscheidungen zu Lasten des Antragstellers aus den Jahren 1992 und
2007 beruhen.

4. Zur Besorgnis der Befangenheit der Richter Heinatz und Rosenthal

Die Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit bei Richtern sind
Ausdruck der verfassungsrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters
(Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art.
97 Abs 1 GG. Danach wird garantiert, dass der Rechtssuchende im
Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteiisch ist und
der die Gewähr für die Neutralität und Distanz gegenüber Verfahrens-
beteiligten bietet (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum
Aktenzeichen 2 BvR 958/06 vom 27. Dezember 2006). Nach § 24 Abs. 2

StPO ist bei einem Richter insbesondere dann die Besorgnis der Befangenheit gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Für ein solches Misstrauen sind nach der Rechtsprechung nur objektive Gründe ausreichend. Die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (siehe Beschluß des Bundesgerichtshofes zum Aktenzeichen X ZR 70/84 vom 30. Januar 1986).

Derartige objektive Gründe sind im vorliegenden Fall hinsichtlich der Richter Heinatz und Rosenthal aber auch der OstA Schmitz-Dörner) gegeben. Den sie haben bereits an dem Beschluß der 51. Strafkammer des Landgerichtes Berlin vom 19. Mai 2007 zum Aktenzeichen (**551 Rh 379/06** und **3 Js 448/06**) mitgewirkt, durch den die strafrechtliche Rehabilitierung des Antragstellers abgelehnt wurde. In diesem Beschluß ist mit keinem Wort auf das Vorbringen des Antragstellers eingegangen worden. Die „Begründung“ erschöpfte sich vielmehr in der unzutrefflichen Behauptung, der Antragsteller habe „keine neuen Tatsachen oder Beweismittel“ vorgebracht. Insbesondere der Umstand, dass der Antragsteller damals anwaltlich nicht vertreten war und erkennbar die deutsche Sprache nicht perfekt beherrschte machte seine mündliche Anhörung zwingend, um ihm überhaupt rechtliches Gehör zu gewähren. Das kann auch der 51. Strafkammer 2007 nicht entgangen sein. Die Strafkammer gewährte dem Antragsteller jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung des Richters, am Landgericht Berlin Heinatz und Rosenthal kein rechtliches Gehör. Die Entscheidung erging nämlich, wie aus dem Tenor ersichtlich, einstimmig.

Nunmehr hat der Richter am Landgericht Heinatz offenbar den Vorsitz im laufenden Verfahren übernommen (inzwischen hat die Vorsitzende Richterin Frau Erdmann an sich gezogen) und mit Schreiben vom 20. April 2018 um „abschließende Stellungnahme“ gebeten. Das kann nur so interpretiert werden, dass das Verfahren erneut beendet werden soll, ohne den Antragsteller durch mündliche Anhörung das erforderliche rechtliche Gehör zu gewähren. Möglicherweise wollen die Richter Heinatz und Rosenthal damit auch deren Verhalten im Jahre 2007 verdecken. Denn

schon damals war zu erkennen, dass der Antragsteller in einem rechtsstaatswidrigen Verfahren zu einer Strafe verurteilt wurde, die erkennbar im größten Missverhältnis zu der im Grund liegenden Tat stand. **Als Beistück 1 blieb bereits damals die Akte aus dem Bundesarchiv unausgewertet, unbeachtet.** Hinzu kommen die schweren Misshandlungen des Antragstellers im DDR Strafvollzug und Übergriffe und lebensgefährliche Verletzungen der IMS „Arzte“ OSL Dr. Gerhard Zels, MUDr. Peter Janata, OSL Dr. Jürgen Rogge etc. an denen er bis heute physisch und psychisch zu leiden hat. Alles das haben die Richter Heinatz und Rosenthal 2007 nicht zur Kenntnis nehmen wollen (oder sollen?) und wollen auch jetzt wieder darüber hinweggehen. Deren Verhalten erinnert damit durchaus an den Dorfrichter Adam in Kleists bekannter Komödie vom „zerbrochenen Krug“.

Die Vorbefassung allein löst nicht die Besorgnis der Befangenheit aus. Entscheidend ist vielmehr die bereits im Vorverfahren rechtsstaatswidrige Vorgeheweise der Richter Heinatz und Rosenthal. Denn die hatten es pflichtwidrig unterlassen, dem Antragsteller zumindest dadurch rechtliches Gehör zu verschaffen, dass er mündlich angehört wurde. Die beiden Richter haben darüber hinaus nichts unternommen, um den zu Grund liegenden Sachverhalt näher aufzuklären oder durch Staatsanwaltschaft und Polizei aufklären zu lassen, obwohl sich dabei um willkürliche Benachteiligungen des Antragstellers durch grobe und gehäufte Verfahrensfehler handelte. Damit besteht objektiv ein erhebliches Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richter am Landgericht Berlin in der 51. Strafkammer und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Die Richter Heinatz sind mithin von der Mitwirkung am vorliegenden Verfahren auszuschließen.

Per 02. Mai 2019 war festzustellen dass das Gericht auf die erneut durch Antragsteller herbeigeschafften Akten aus Bundesarchiv, sowie auf die Entlarvung von massiven Urkundenunterdrückungen der Frau Jutta Probst der BStU im Schreiben vom 23.1.2018 nicht reagierte im Sinne der Herrin des Verfahrens.

Im Schreiben des Antragstellers von 25.5.2018 wurden dem Gericht als Anlage die 423 dem Gericht ersatzweise für Verfahrensakte angebotenen manipulierten und geschwärzten und fast gebau so viele unterdrückten Akte in PVC Folie eingepackt übergeben.

Die Oberstaatsanwältin Schmitz – Dörner und auch die Richterin Erdmann

sind bis jetzt diesen Hinweisen über die grobpe Verletzung des StUG nicht nachgegangen und werden auch ohne die Stallungnahme der Oberstaatsanwältin ihrer Empfehlung den „Zweittrtrag“ (?) zurückzuweisen vermutlich folgen.

Bei den unterdrückten Akten handelt es sich um.

1. Beobachtungsprotokolle - „erarbeitet“ und auch in der DDR verfassungswidrig;
2. Auch erarbeitete und größtenteils erlogene – erdichtete IM Berichte;
3. Eingeleitete Zersetzungsmaßnahmen gegen den Antragsteller,

Nach dem dem Landgericht Berlin durch den Antragssteller zur Kenntniss gegeben wurde, dass Dr. Klaus Bästlein sich bereit erklärte als unabhängiger externer Gutachter ein Gutachten über den politisch – Operativen Charakter des Urteils aus dem Jahre 1983 nach den Akten des Bundesarchiv zu erstellen, wurde er durch die Generalstaatsanwältin von Berlin Koppers vorgeladen über den „Fall Lauks“ zu sprechen, zu berichten.

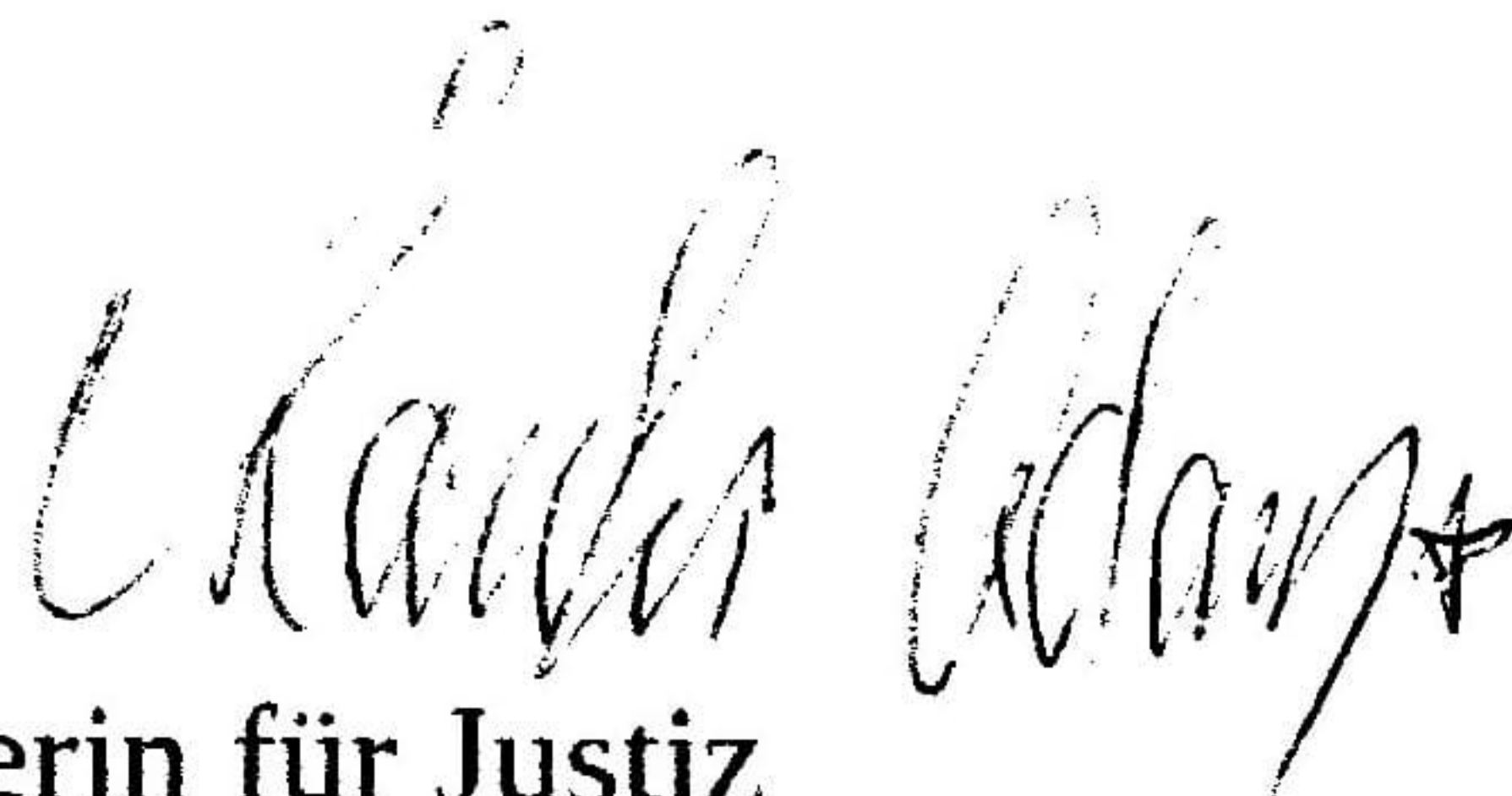
Danach verstummte urplötzlich Dr. Klaus Bästlein und reagierte nicht auf drei E-mails des Antragsteller und ignorierte seine Aufforderung zur Rückgabe der CD und an sich genommenen umfangreichen Akten des Antragstellers. Das Verhalten des Dr. Klaus Bästlein seit dem Gespräch mit der Koppers entspricht keinesfalls den fast freundschaftlichen Beziehungen die dirch die Betreuung und Begleitung an VG; OVG und LG entstand. Dr Klaus Bästlein hatte das ganze uneingeschränkte Vertrauen des Antragstellers gehabt, Die Art seines ungekündigten Ausscheidens mutet stark an die Abschaltung eines Geheimdienstlers oder eines Denunzianten der Berliner Justizorgane oder eines der Geheimdienste. Es galt das Einreichen des Durch Dr. Klaus Bästlein verfassten Gutachtens um JEDEN Preis zu verhindern. Das Gutachten des Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen hätte das Landgericht nicht mehr ignorieren können; der Aufhebung des politischen Urteils hätte nichts mehr im Wege gestanden.

Mit angemessener Hochachtung

Adam Lauks

Kopien:

An Senator für Justiz und Ministerin für Justiz



Zur strafrechtlichen Ermittlungspflicht:

Ein weiteres Mal erkennt der parteiische **Karlsruher Gutachterausschuss** in **Band 44**, Seite **373**:

„Das Interesse an einer leistungsfähigen Strafjustiz gehört in den Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips, **Art. 20 Abs. 3 GG**. Soweit der **Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit** die **Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält**, verlangt er auch die **Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann**.

Wiederholt hat das BVerfG deshalb die Bedürfnisse einer **wirksamen Strafverfolgung** anerkannt, **das öffentliche Interesse an** einer möglichst vollständigen **Wahrheitsermittlung** im Strafprozess betont und **die Aufklärung schwerer Straftaten** als **wesentlichen Auftrag** eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet.“

Weiter ergänzend **Band 51, Seite 182** der Entscheidungssammlung des parteiischen Karlsruher Gutachterausschusses:

„Eine Strafrechtsgewährleistung im öffentlichen Interesse **verpflichtet** die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben. Stünde es ihr frei, trotz Bejahung dieses Interesses, das Verfahren einzustellen oder weitere Ermittlungen zu unterlassen, so wäre ihm insoweit ein echtes Handlungsermessen eingeräumt. Das würde zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden **Verkürzung des Rechtsschutzes im Bereich des Gleichbehandlungsgebots** führen.

“ **Es würde der Staatsanwalt die Möglichkeit eingeräumt, mit Willkür zu verfahren**, was dem Rechtsstaatsgedanken unter Gesamtbetrachtung der vollziehenden Gewalt **gemäß Art. 20 Abs. 3 und Art 1 GG i. V. mit Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 GG** diametral entgegenstünde.

Adam Lauks
Zossener Strasse 66
12629 Berlin

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

OStA Margarete Koppers

Eißholzstrasse 30 - 33

10781 Berlin

Berlin 15.4.2019

DIES IST EIN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHES SCHREIBEN

Werte Generalstaatsanwältin von Berlin,

Wenig geehrte Frau Koppers,

erst als mein Angebot über ein externes unabhängiges Gutachten über den politischen Charakter meines Urteils des Stadgerichte Berlin DDR vom 26.4.83 beim Landgericht Berlin einging, das den unumstößlichen Beweis für politisch-operativen Charakter bei Expertengutachten des Dr. Klaus Bästlein in Auftrag zu geben und als das Ihnen bekannt wurde, erhielt er von Ihnen eine Vorladung "zwecks Klärung eines Sachverhaltes".

„**Ich habe ein Termin mit der Lesbe - der Generalstaatsanwältin von Berlin**“ sagte Dr. Bästlein zu mir prahlend und sehr geehrt „**Wird der Dritt-antrag des Lauks auch ein Thema sein?**“ fragte ich Dr. Bästlein. "Na selbstverständlich!"

Ich mass der Sache keine Bedeutung bei, wer die Lesbe als Generalstaatsanwältin war, habe ich erst heute ergoogelt und hörte auf zu staunen wegen des "**Anwachsens**" des bereit als Familienfreund aufgenommenen Volljuristen, der **Person meins Vertrauens** und mein Kampfgefährte geworden war.

Nach der Unterredung mit Ihnen, rief Dr.Klaus Bästlein an jenem Sonntag nicht bei mir an um, wie versprochen, das Antwortschreiben für das Verwaltungsgericht **VG 1 K 225/18** zu fertigen.

Er rief überhaupt nicht mehr an; auch auf drei meine E Mails reagierte er nicht. Auch meine Aufforderung, mir die CD mit Akten der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und des Obersten Gerichtes der DDR aus dem Bundesarchiv zurückzugeben, sowie die Akte die er von mir an sich nahm, darunter 423 Seiten die die BStU als erste Unterlagen nach 28 Jahren ans Landgericht Berlin geschickt hatte, ersatzweise für angeblich nicht vorhandene Verfahrensakte Lauks die im MfS Archiv seit der Verhandlung vom 26.4.83 liegen, wie Akte ALLER politischen Urteile der DDR- STASI-Justiz.

Siehe **Blatt 83 und 84** der Akteneinsicht eines Opfers im **BV 1488/92Z** und dazu auch das **Blatt 100**.

Herr Bästlein hatte auch die Ergänzung dieser 423 teilweise geschwärzten und anonymisierten Blätter an sich genommen, die ich nach dem Abgleich mit der Akte zum Forschungsprojekt zum Operativ Vorgang Merkur auch dem Landgericht vorgelegt hatte - als massive Urkundenunterdrückung der BStU - dir nun mittlerweile zum 6.Mal geschah. Aus dem Schreiben an die Präsidentin des LG vom 25.5.18 und in Kopie an das VG (**VG 1 K 225/18**) und an das (**OVG 12 N 51/17**) sind die unterdrückten

rehabilitierungsrelevanten Akten (sonst wären die nicht 7 Monate lang so sorgfältig raus gefiltert worden) mit Blau hervorgehoben.

Das Landgericht als Herrin des Verfahrens war bereits nach dem **Eingang der 423 geschwärzten Seiten** gesetzlich verpflichtet, SIE - die Generalstaatsanwaltschaft von Berlin zu beauftragen in die BStU reinzugehen und die **10501 Seiten** zu beschlagnahmen, um selbst als Landgericht zu entscheiden welche Akte für das Rehabilitierungsverfahren wichtig sind und welche nicht wie das Polizei und Justiz es bis jetzt getan hatten, irgend einem Geheimdienstler zu überlassen zu entscheiden welche der in der BStU vorliegenden Akten sind für die Entscheidung des Gerichtes relevant.- So wie es bis jetzt geschah und jetzt geschieht, entscheidet die BND Dame Frau Jutta Probst, welche Akte das Landgericht für die Zurückweisung des Drittantrag von Lauks braucht.

http://adamlauks.de/wp-content/uploads/adams_pdf/Strafvereitelung_im_Amt_der_StA_II_Berlin_76 Js_1792_93.pdf

Erinnerlich, nach gleichem Schema verfuhr Joachim Gauck 1994, wobei er und Dr. H.J. Geiger die strafrechtlich relevanten Augenscheinobjekte - die **Akte MfS HA VII/9 577/85** dem Polizeipräsidenten in Berlin - **ZERV 214** vorenthielt um den STASI-Schergen Ralf Hunholz und seine Auftraggeber von der HA VII/8 und HA VII vor Strafe und vor Konsequenzen zu schützen für komplett übernommnenen 15000 MfS Mitarbeiter aus der HA IX; HA VII, HA VII/8, HA VII/5 und nach neusten Kenntnissen auch aus der **HA XXII**.

http://adamlauks.de/wp-content/uploads/adams_pdf/MfS_HA_VII_8_Nr_577_85_Gauck.pdf

Eigentlich müssten Sie persönlich spätestens **JETZT vom Amtswegen**, ihres Amtes walten und die Akte aus der BStU holen und der Richterin Erdmann im Original vorlegen und das Ermittlungsverfahren **76 Js 1792/93 wiederaufnehmen**.

Sie werden das natürlich ein Teufel tun - in einem verbrüdeten Geheimdienst der BStU hat NIEMAND was zu suchen, weder Sie, noch der Bundesrechnungshof.

Ihre Aufgabe dürften Sie rühmlich erfüllt haben, in dem Sie Dr. Klaus Bästlein ausgebremst hatten und sein Gutachten vereitelten sowie, seine Unterstützung am VG und OVG ohne Ansage erfolgreich abstellten. Vielen Dank dafür, dass ich erfahren konnte, dass ich durch Dr. Klaus Bästlein über Jahre und Monate begleitet, eigentlich ausspioniert wurde, dass ich von jemandem den ich für mehr als **Person meines Vertrauens** hielt so böse "angewichst" wurde.

Ich weiß nicht was die Prominenz der DDR Justiz und auch der verbrüdeten Justiz von Adam Lauks eigentlich will, seit 28 Jahren, seit dem ich meinen ersten Kassationsantrag am LG gestellt hatte und meine Strafanzeige **76 Js 1792/93** gestellt hatte und danach den Antrag auf Rehabilitierung der Folter im Strafvollzug Berlin eingereicht hatte beim LAGeSo.

Mein Einziger Vorwurf dem Deutschen Rechtsstaat gegenüber ist: **Warum haben Sie mir 1991 nicht mitgeteilt, dass BGH beschlossen hatte a) DDR Unrecht nach dem StGB der DDR abzuarbeiten und b) den Wegfall von Rechtswidrigkeiten begangen in den Ermittlungsverfahren des MfS in seinen unzähligen OV übernommen, bzw. abgeseget hatte?**

Glauben Sie mir, ich hätte NIEMALS eine einzige Zeile an irgendeine Deutsche Behörde gerichtet. **28 Jahre an einen Rechtsstaat zu glauben und zu hoffen, meine Würde und Ehre wiederherstellen zu können, haben Sie im Augenblick als Dr. Klaus Bästlein als Kompetenter erkannt hatte**, dass es sich damals um einen politisch-operativen Prozess gehandelt hatte, und dass man das Urteil aufheben müssen wird, wenn nicht am LG dann am BVVG, **zu Nichte gemacht.**

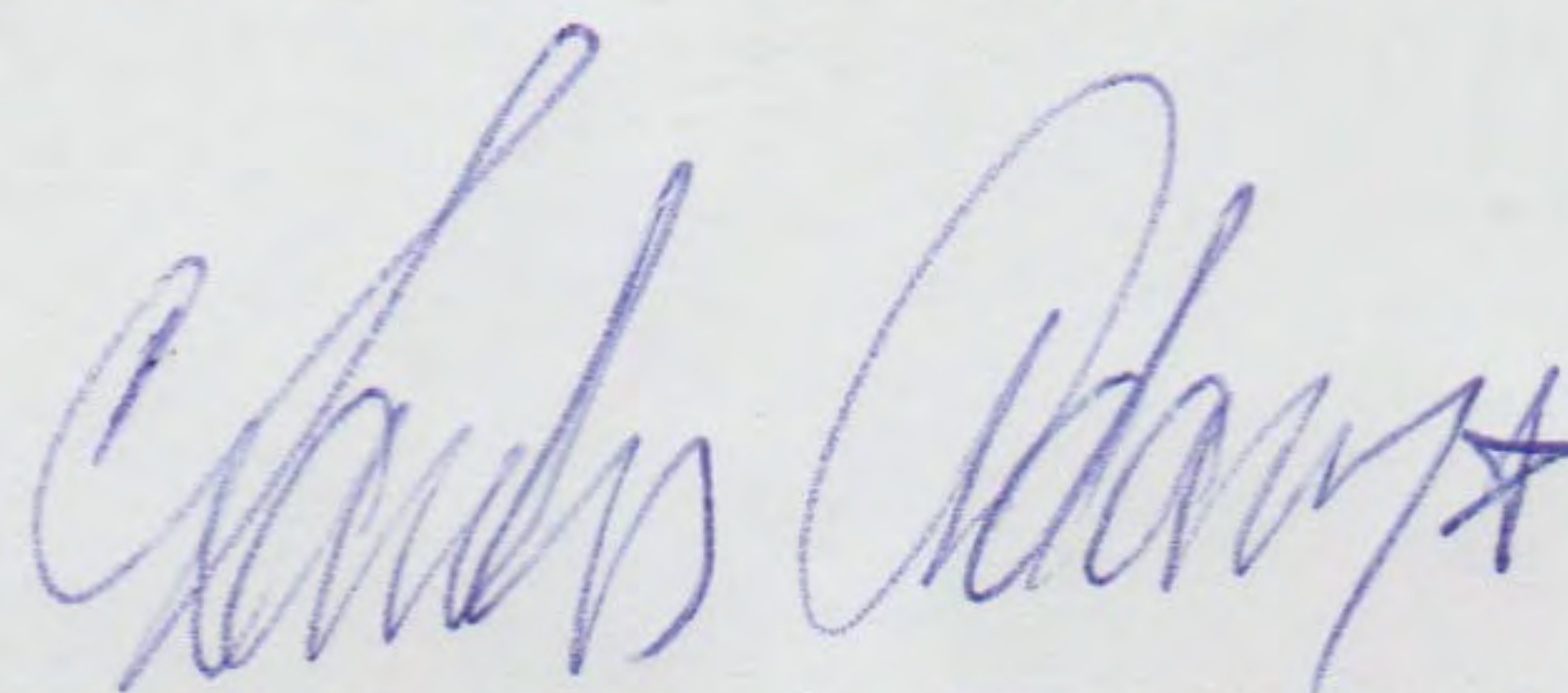
Mit Ihnen und mit Ihrer Justiz wie mit Dr. Anwichser Klaus Bästlein - ich habe fertig.

PS Ich hielt Dr. Bästlein für einen Ehrenmann, womit und auf wessen Befehl haben Sie ihn so bedroht oder belohnt, dass er als **Anwichser** in die Geschichte der Aufarbeitung der DDR Stasijustizgeschichte eingeht?!?

Natürlich werden Sie auch so ignorant sein wie es die OStA Schmitz - Dörner gewesen ist. **Befehl ist Befehl! Das war unter Freisler schon so.** Opfer bleibt in Deutschland IMMER ein Opfer; mich hat die STASI, deren TOD-Feind ich in Haft geworden war, nach der Wende auch zum Staatsfeind der BRD stigmatisiert. Ich konnte nicht ahnen, dass Deutschland diesen Dreck und Verbrecherhaufen mit ausgebreiteten Armen empfängt und übernimmt und meine weiße Folter weitere 29 Jahre andauern wird. Sioe sind daran beteiligt und das nicht erst seit gestern, nicht wahr Frau Koppers.

Mit angemessener Hochachtung

Adam Lauks



PS. Vielen die sich an Adam Lauks vergangen hatten hat der Gott gerichtet; DDR ist untergegangen, Jugoslawien ist zerstört worden, ich könnte ihnen weitere, direktere Beispiele nennen. Der Herr möge EUCH gnädig sein.